

Hinweis:

**Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.**

**GBK**

**Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1**

**Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen**

**Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)**

Verbraucherzentrale Bundesverband

**Marktrolle:** Verband

Kontaktdaten\*:

**Nachname:**

**Vorname:**

**Kürzel:**

**E-Mail:**

**Telefon:**

\* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.  
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

**Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>**

Bitte dieses Formular im Originalformat (\*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.  
Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

### Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	1	0	<p>Ursprünglich wurden die vermiedenen Netzentgelte konzipiert, um die Konkurrenzfähigkeit von nachgelagert angeschlossenen Kraftwerken gegenüber Großkraftwerken in der Höchstspannung zu erreichen. Das Konzept der vermiedenen Netzentgelte beruhte dabei auch auf der Prämisse, dass durch die dezentrale Einspeisung die Entnahme von Strom aus der vorgelagerten Netzebene vermindert werde und somit Netzinfrastrukturkosten eingespart würden.[1] Gemäß § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erhalten daher Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen von dem Verteilnetzbetreiber, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Das im Jahr 2017 verabschiedete Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) führte dazu, dass der Empfängerkreis und die Höhe der vermiedenen Netzentgelte reduziert wurden. Eine vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte erfolgte jedoch nicht.[2] Bestimmte Bestandsanlagen beispielsweise Abfall-, Biomasse-, Braunkohle- und Erdgaskraftwerke erhalten weiterhin vermiedene Netzentgelte ohne zeitliche Begrenzung. Dabei ist die Belastung für Netznutzer:innen in Gebieten mit hoher dezentraler Einspeisung stärker.[3] Die Bundesregierung plante im Jahr 2022 im Rahmen des Gesetzentwurfes zur Einführung der Strompreisbremse die komplette Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte.[4] Allerdings wurde die Abschaffung im Rahmen der Änderungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie aus dem Gesetzentwurf gestrichen.[5] Die BNetzA hat am 10. April 2025 ein Festlegungsverfahren zur Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte eingeleitet. Sie möchte die Netzentgeltzahler:innen von sachlich nicht begründeten Kosten entlasten. Dafür soll die Vergütung an dezentrale Anlagen schrittweise in den Jahren 2026, 2027 und 2028 jeweils um 25 Prozent von ihrem aktuellen Niveau reduziert werden. Damit würden die Auszahlung der vermiedenen Netzentgelte mit dem Auslaufen der StromNEV zum Ende des Jahres 2028 auslaufen. Das Volumen der vermiedenen Netzentgelte beträgt laut BNetzA jährlich in etwa eine Milliarde Euro. Daher würden die Netznutzer:innen in den nächsten drei Jahren um in etwa 1,5 Milliarden Euro entlastet werden.[6] [1] vgl. BNetzA: Vermiedene Netzentgelte, o.J., <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/67_vermNetzentG/BK8_vermNetzentg.html">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/67_vermNetzentG/BK8_vermNetzentg.html</a>, 07.05.2025. [2] Für eine ausführliche Beschreibung vgl. Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, 2021: Monitoringbericht 2020, <a href="https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringbericht_energie2020.pdf">https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringbericht_energie2020.pdf</a>, aufgerufen am 07.05.2025. [3] vgl. BNetzA und Bundeskartellamt, 2021: Monitoringbericht 2020, <a href="https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringbericht_energie2020.pdf">https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/monitoringbericht_energie2020.pdf</a>, aufgerufen am 07.05.2025. [4] vgl. Bundestagsfraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen, FDP, 2022: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen, <a href="https://dserver.bundestag.de/btd/20/046/2004685.pdf">https://dserver.bundestag.de/btd/20/046/2004685.pdf</a>, aufgerufen am 07.05.2025. [5] vgl. Ausschuss für Klimaschutz und Energie, 2022: Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen, <a href="https://dserver.bundestag.de/btd/20/049/2004915.pdf">https://dserver.bundestag.de/btd/20/049/2004915.pdf</a>, aufgerufen am 07.05.2025. [6] vgl. BNetzA, 2025: Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028, <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-02-1%231_verm_NE/Downloads/Festlegungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-02-1%231_verm_NE/Downloads/Festlegungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a>, aufgerufen am 07.05.2025.</p>	Hintergrund der vzbv Forderung
2	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtgaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3).</p>	<p>VZBV-Forderung: Der vzbv fordert, die vermiedenen Netzentgelte ab dem Jahr 2026 vollständig abzuschaffen.</p>	<p>Die Verbraucherzentrale setzt sich seit Jahren für die vollständige Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte ein.[1] Bei den vermiedenen Netzentgelten handelt es sich um eine nicht mehr zeitgemäße Subvention, die vor etwa 25 Jahren eingeführt wurde. Denn durch den Ausbau der dezentralen Einspeisung wurde zwar die Entnahme von Strom aus der vorgelagerten Netzebene vermindert, jedoch führte dies nicht zu niedrigeren Netzinfrastrukturkosten. Denn im Regelfall werden die Stromnetze so dimensioniert, dass die Jahreshöchstlast allein durch den Bezug aus dem vorgelagerten Übertragungsnetz gewährleistet werden kann. Dezentrale Erzeugungskapazitäten werden dabei nicht berücksichtigt, weil ihre Einspeisung zum Zeitpunkt der Jahreshöchstlast nicht als gesichert angenommen werden kann. Die Infrastrukturkosten können durch eine hohe dezentrale Erzeugungskapazität sogar zunehmen. Denn dort, wo die dezentrale Erzeugungskapazität die Jahreshöchstlast übersteigt, muss das Netz größer dimensioniert werden, um die Elektrizität abzutransportieren.[2] Laut BNetzA widerspricht die Auszahlung vermiedener Netzentgelte der Kostenorientierung und Kosteneffizienz, da sie Netzkosten verursacht, die weder für den Betrieb der Netze notwendig sind, noch zu einer effizienteren Nutzung beitragen.[3] Vor dem Hintergrund steigender Netzentgelte und hoher Strompreise erscheint aus Sicht des vzbv ein konsequenteres Vorgehen geboten. Der vzbv fordert daher, die vermiedenen Netzentgelte bereits ab dem Jahr 2026 vollständig abzuschaffen. Somit würden private Haushalte und Unternehmen im Vergleich zum Vorschlag der BNetzA doppelt so stark entlastet werden. Die vollständige Abschaffung wäre auch für die Betreiber:innen nicht komplett überraschend. Zum einen wurde die komplette Abschaffung bereits vor rund acht Jahren im Rahmen des NEMoG diskutiert und ein zeitnahes Auslaufen der Auszahlungen war erwartbar. Zum anderen vertritt die BNetzA seit Jahren die Position, die vermiedenen Netzentgelte vollständig abzuschaffen.[4] Seit Anfang des Jahres 2024 besitzt die BNetzA die ausschließliche Zuständigkeit bei der Netzgangs- und Netzentgeltregulierung.[5] Spätestens ab diesem Zeitpunkt war mit der Abschaffung zu rechnen. [1] vgl. vzbv und HDE Handelsverband Deutschland (HDE), 2016: Gemeinsame Stellungnahme. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Netzentgeltstruktur, <a href="http://einzelhandel.de/images/Umwelt/Reimann/16_11_11_vzbv-HDE_Stellungnahme_Netzentgeltmodernisierungsgesetz.pdf">http://einzelhandel.de/images/Umwelt/Reimann/16_11_11_vzbv-HDE_Stellungnahme_Netzentgeltmodernisierungsgesetz.pdf</a>, aufgerufen am 07.05.2025. [2] vgl. BNetzA und Bundeskartellamt: Monitoringbericht 2020, 2021. [3] vgl. BNetzA, 2025: Festlegungsverfahrens zur Abschmelzung der Entgelte für dezentrale Erzeugung in den Jahren 2026 bis 2028, <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-02-1%231_verm_NE/Downloads/Festlegungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-02-1%231_verm_NE/Downloads/Festlegungsentwurf.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a>, aufgerufen am 07.05.2025. [4] vgl. BNetzA, o.J.: Vermiedene Netzentgelte, <a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/67_vermNetzentG/BK8_vermNetzentg.html">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/67_vermNetzentG/BK8_vermNetzentg.html</a>, 07.05.2025. [5] vgl. Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, <a href="https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/405/VO">https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/405/VO</a>, aufgerufen am 07.05.2025.</p>

5				
---	--	--	--	--